

D

Darlehen zwischen Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft 479

► Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Partner können einander Darlehen gewähren. Es gelten die allgemeinen Regeln.
2. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages kann nur bei Fälligkeit gefordert werden.
3. Für die steuerliche Anerkennung gelten die für Darlehensverträge zwischen Ehegatten aufgestellten Grundsätze nicht.
4. Es ist den Partnern dringend zu empfehlen, bei einmaligen Vermögenszuwendungen, die dem einen Partner als Darlehen gegeben werden, aus Beweisgründen einen schriftlichen Darlehensvertrag zu schließen.

Literaturhinweise:

Schulz, Vermögensauseinandersetzung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, FamRZ 2007, 593.

Nachstehend werden **nur** die mit einem **Darlehen zwischen den Partnern** zusammenhängenden Fragen behandelt. Die Fragen, die damit zusammenhängen, dass beide Partner gemeinsam oder einer der Partner allein ein **Darlehen für die nichteheliche Lebensgemeinschaft** aufgenommen haben, insbes. die des Ausgleichs, sind dargestellt bei → *Ausgleich von Schulden*, Rn. 244. 480

Die Vorschriften über Darlehensverträge wurden im Zuge des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26.11.2001 neu geregelt. Für das sehr seltene Sachdarlehen gelten die §§ 607 bis 609 BGB. Der hier gemeinte Darlehensvertrag ist in den §§ 488 ff. BGB geregelt. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die – regelmäßig gewährten – Gelddarlehen. 481

1. Die Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft können einander Darlehen gewähren. Dafür gelten die **allgemeinen Regeln** der §§ 488 ff. BGB. Handelt es sich um ein zinsloses Darlehen, ist die Darlehensvereinbarung dann sittenwidrig, wenn mit dem zinslosen Darlehen ausschließlich die geschlechtliche Hingabe des Darlehensnehmers belohnt oder er zur Fortsetzung der sexuellen Beziehungen bestimmt oder diese gefestigt werden sollen (BGH, NJW 1984, 2150; s. a. → *Sittenwidrigkeit einer Schenkung*, Rn. 1170). 482

2. Hat der eine Partner dem anderen ein Darlehen gewährt, kann er **Rückzahlung** des Darlehensbetrages nur bei **Fälligkeit** des Rückforderungsanspruchs verlangen. Ist für die Rückzahlung kein fester Zeitpunkt vereinbart, wie z. B. die Auflösung der 483

nichtehelichen Lebensgemeinschaft, hängt die Fälligkeit nach § 488 Abs. 3 Satz 1 BGB grds. von einer **Kündigung** des Darlehens ab.

- 484 Die Vertragsparteien können aber etwas **Anderes vereinbaren** (*Palandt-Weidenkaff*, § 488, Rn. 14). Das wird in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft häufig der Fall sein. So kann die Fälligkeit z. B. von der Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, entweder durch Trennung oder durch Tod, abhängig gemacht werden. Eine abweichende Vereinbarung muss der Darlehensnehmer beweisen (*Palandt-Weidenkaff*, § 488, Rn. 38; BGH, NJW 1984, 2150; BGH, FamRZ 1987, 676 ff.).
- 485 Die Vereinbarung muss nicht ausdrücklich, sondern kann auch **stillschweigend** getroffen werden. Das wird man insbes. dann annehmen können, wenn mit dem Darlehen ein bestimmter **Zweck** verfolgt wird (vgl. BGH, FamRZ 1973, 252 [für Existenzsicherung nur für die Dauer der Ehe bei einem Darlehen an den Schwiegersohn]; OLG Düsseldorf, NJW 1989, 908 [für Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und Scheitern der Ehe der Tochter]; s. a. BGH, FamRZ 1987, 676 [zweckgebundenes Darlehen für die Zeit der »Eigentümerstellung« hinsichtlich des mit dem Darlehensbetrages erworbenen Hauses] u. BGH, NJW 1995, 2282). Bei einer noch jungen Liebesbeziehung kann auch eine tatsächliche Vermutung für die nur darlehensweise Überlassung des Geldes sprechen (OLG Koblenz, MDR 1998, 530).
- 486 3. Ggf. kann die Gewährung eines Darlehens steuerrechtlich von Bedeutung sein, so wenn z. B. der Darlehensnehmer die Zinszahlungen einnahmемindernd als Betriebsausgabe geltend machen will. Für die steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten die in den Schreiben des BFM v. 01.12.1992 (IV B 2-S 2144-76/92), v. 25.05.1993 (IV B 2-S 2144-43/93) und v. 06.05.1994 (IV B 2-S 2144-78/92) – alle veröffentlicht in NJW 1994, 3151 ff. – für die steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen aufgestellten (einschränkenden) Grundsätze nicht (→ *Verträge zwischen Partnern der nichteheliche Lebensgemeinschaft, steuerrechtliche Behandlung, Allgemeines*, Rn. 1634).

► **Hinweis:**

Es ist den Partnern dringend zu **empfehlen**, bei einmaligen Vermögenszuwendungen, die dem einen Partner als Darlehen gegeben werden, aus Beweisgründen einen **schriftlichen Darlehensvertrag** zu schließen.

Liegt dieser nämlich nicht vor, scheitert die Rückzahlung, wenn es nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft darüber zum Streit kommt, häufig an der **Beweislage**. Der Darlehensgeber muss nämlich nicht nur die Auszahlung beweisen, sondern auch, dass das Geld als Darlehen gegeben wurde (*Palandt-Weidenkaff*, § 488, Rn. 38). Er muss also beweisen, dass die Rückzahlung des Geldes verbindlich vereinbart worden ist und es sich z. B. nicht (nur) um ein Geschenk handelt. Behauptet der Empfänger des Geldes, dieses sei ihm zur Vermögensbildung zur Verfügung gestellt worden, um ihn für seine Leistungen i. R. d. Lebensgemeinschaft zu entschädigen und um ihn dauerhaft zu versorgen, muss der Darlehensgeber diese

Behauptungen widerlegen (BGH, FamRZ 1987, 676, 679). Allerdings kann bei einer noch **jungen Liebesbeziehung**, wenn der eine Partner das nicht unerheblich überzogene Bankkonto des anderen ausgleicht, eine **tatsächliche Vermutung** für eine Darlehensgewährung sprechen (OLG Koblenz, MDR 1998, 540 [für erst 2 Monate bestehende Liebesbeziehung]). Diese hat dann der »Darlehensnehmer« zu widerlegen.

Für die darlehensweise Zuwendung eines Geldbetrages bietet sich etwa folgende **Formulierung** an:

► **Muster Rdn. 486**

M (Name des Darlehensnehmers) erwirbt zur Ausübung seines Berufs (oder Angabe eines anderen Grundes) einen Pkw Typ zum Preis von €. Hierzu gibt ihm F (Name des Darlehensgebers) den Betrag von € als Darlehen. Das Darlehen wird fällig, wenn die Lebensgemeinschaft von einem Partner – gleich aus welchem Grund – aufgelöst wird oder durch Tod endet. Das Darlehen ist ab dann bis zur Rückzahlung mit 5 % jährlich zu verzinsen. Das Darlehen erlischt nach Ablauf von zehn Jahren ab heute.

Siehe auch: → *Bürgschaft eines Partners*, Rn. 451, → *Haftung der Partner, Allgemeines*, Rn. 634, m. w. N.

Dingliches Wohnrecht

487

► **Vergleichbare Rechtslage bei Eheleuten:**

Dem Wohnungsberechtigten ist es gestattet, insbes. seinen Ehegatten mit in die Wohnung aufzunehmen (§ 1093 Abs. 2 BGB).

Literaturhinweise:

Heinz, Ist der Inhaber eines dinglichen Wohnrechts befugt, die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in die Wohnung aufzunehmen?, FamRZ 1982, 763; **Stürner**, Anm. zu BGH, NJW 1982, 1868, FamRZ 1982, 774.

Eine **nichteheliche Lebensgemeinschaft** kann auf ein dingliches Wohnrecht in unterschiedlicher Weise **Auswirkungen** haben. Einmal kann es um die Frage gehen, ob der Partner, dem ein dingliches Wohnrecht zusteht, berechtigt ist, einen Partner, mit dem er in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben will, bei sich aufzunehmen (vgl. dazu Rdn. 489 ff.). Zum anderen können sich Probleme ergeben, wenn ein dingliches Wohnrecht z. B. nur bis zur »Wiederheirat« bestellt ist (s. dazu Rdn. 493).

1. a) Nach inzwischen **h. M.** ist der Inhaber eines dinglichen Wohnrechts gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks gem. § 1093 Abs. 2 BGB **berechtigt**, auch seinen unverheirateten **Partner** zur Eingehung einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft in das dem Wohnrecht unterliegende Objekt **aufzunehmen** (BGH, NJW 1982, 1868 = FamRZ 1982, 774; so auch AG Ahrensburg, MDR 1980, 936; *Palandt-Bassenge*, § 1093 BGB Rn. 12; *de Witt/Huffmann*, Rn. 123a m. w. N.; *Schreiber*,

Rn. 328 ff., *Grziwotz*, § 15, Rn. 107). Der BGH hat in seiner Entscheidung zwar offengelassen, ob eine nichteheliche Lebensgemeinschaft als »Familie« angesehen werden kann, § 1093 Abs. 2 BGB aber auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft entsprechend angewendet (krit. dazu *Heinz*, FamRZ 1982, 775; *Stürner*, FamRZ 1982, 775).

- 490 Gem. § 1093 Abs. 2 BGB ist es dem Wohnungsberechtigten erlaubt, seine **Familie** sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen. Gem. § 1093 Abs. 1 Satz 2 BGB bedarf die Überlassung der Wohnung an andere Personen einer **besonderen Gestattung**. Der BGH hat zur Begründung der **analogen** Anwendung der Vorschrift auf die Verhältnisse der auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft ausgeführt, die Aufnahmeberechtigung in § 1093 Abs. 2 BGB sei nur eine nähere Ausgestaltung des in § 1091 BGB verankerten Grundsatzes, nachdem sich der Umfang der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Zweifel nach den persönlichen Bedürfnissen des Berechtigten bestimme. Daher stehe das Interesse des Wohnungsberechtigten insoweit im Vordergrund und sei die Zulässigkeit der Aufnahme des nichtehelichen Partners daher ohne Einschränkung möglich (*Grziwotz*, § 15, Rn. 107).
- 491 b) Gesonderte **Vereinbarungen** zwischen den Parteien sind darüber hinaus **möglich**. So kann einerseits vereinbart werden, dass dem Wohnungsberechtigten die Aufnahme eines Lebensgefährten gestattet ist. Andererseits ist auch ein entsprechender Ausschluss dieser Möglichkeit vereinbar (BGH, BGHZ 84, 36/41 = NJW 1982, 1868 = FamRZ 1982, 774). In diesem Fall kann die Unterlassung der Aufnahme des Partners seitens des Eigentümers erwirkt werden. Auch eine auflösende Bedingung der Aufnahme eines nichtehelichen Partners dahin gehend ist möglich, dass das Wohnrecht mit der dauerhaften Aufnahme eines Lebensgefährten erlischt (*Grziwotz*, § 15, Rn. 108).
- 492 c) Der Inhaber des dinglichen Wohnrechts muss die **Umstände**, aus denen sich sein Recht zur Aufnahme des Partners ableitet, **darlegen** und ggf. beweisen (*Stürner*, FamRZ 1982, 775; a. zur Belehrungspflicht des Notars).
- 493 2. Ist dem Partner, z. B. von einem verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten, das dingliche Wohnrecht zur Sicherung des Wohnraums und/oder als Abfindung bis zur »**Wiederheirat**« eingeräumt worden und wird dann eine nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet, stellt sich die Frage, ob dieser Umstand zum Erlöschen des Wohnrechts führt. Abzustellen ist hier, da es um die Auslegung und Sicht von Grundbucheintragungen geht, auf die Sicht eines unbefangenen Dritten. Die Vorstellungen der Beteiligten bei der Einräumung des Rechts sind für ihn nur insoweit maßgebend, als sie sich aus dem Grundbuch ergeben (BayOBLG, Rpfleger 1982, 141). Deshalb dürfte i. d. R. dem **Interesse des Eigentümers**, eine nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht dulden zu wollen, **keine Bedeutung** zukommen (*Grziwotz*, PV, S. 65 Fn. 111). Zu berücksichtigen wird auch sein, dass, anders als eine Ehe, das unverheiratete Zusammenleben dem betroffenen Rechtsinhaber gegen seinen Partner keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch, der als Äquivalent für das ggf. verlorene Wohnrecht angesehen werden könnte, gibt (*Grziwotz*, a. a. O.; → *Unterhalt für den Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft*, Rdn. 1354).